

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.06.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

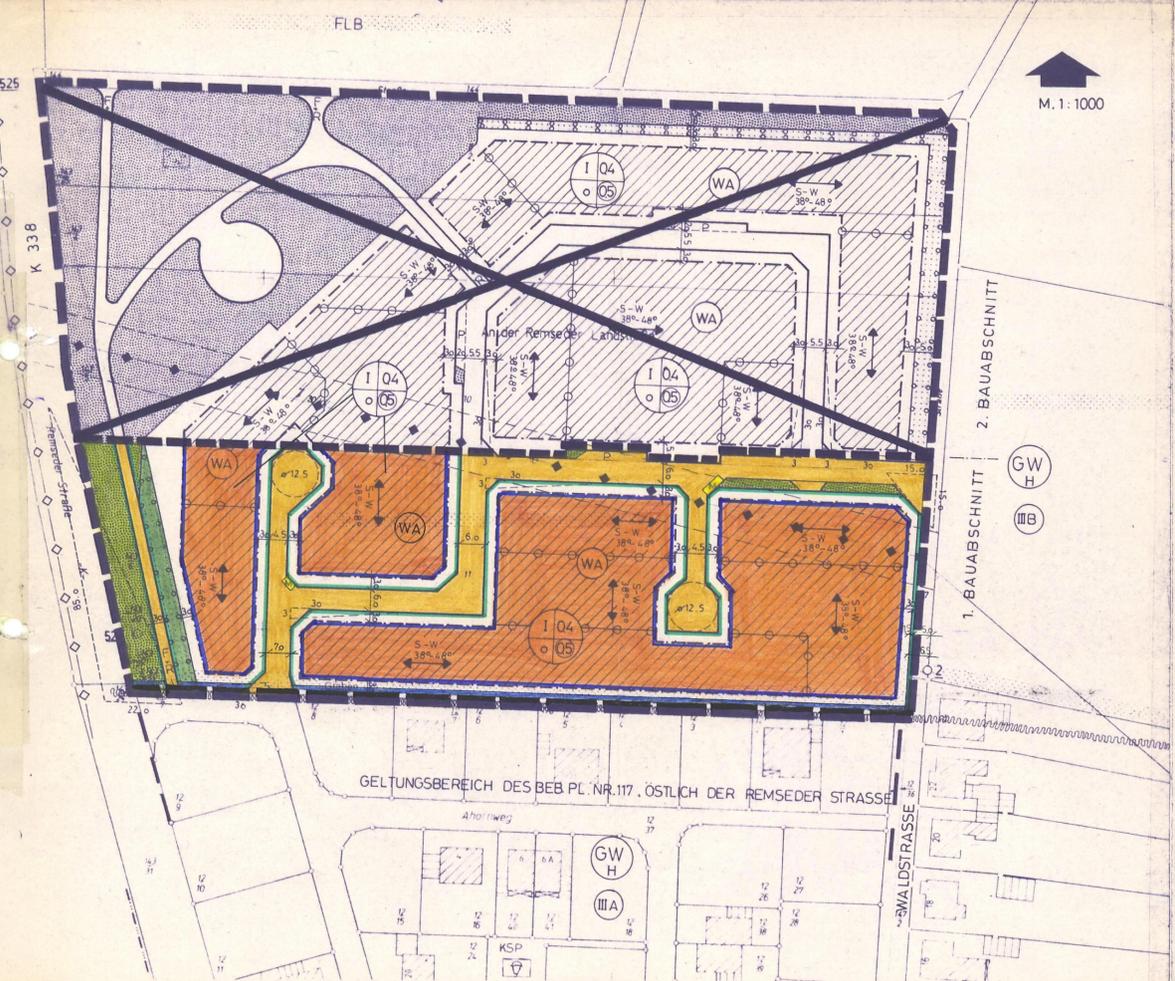
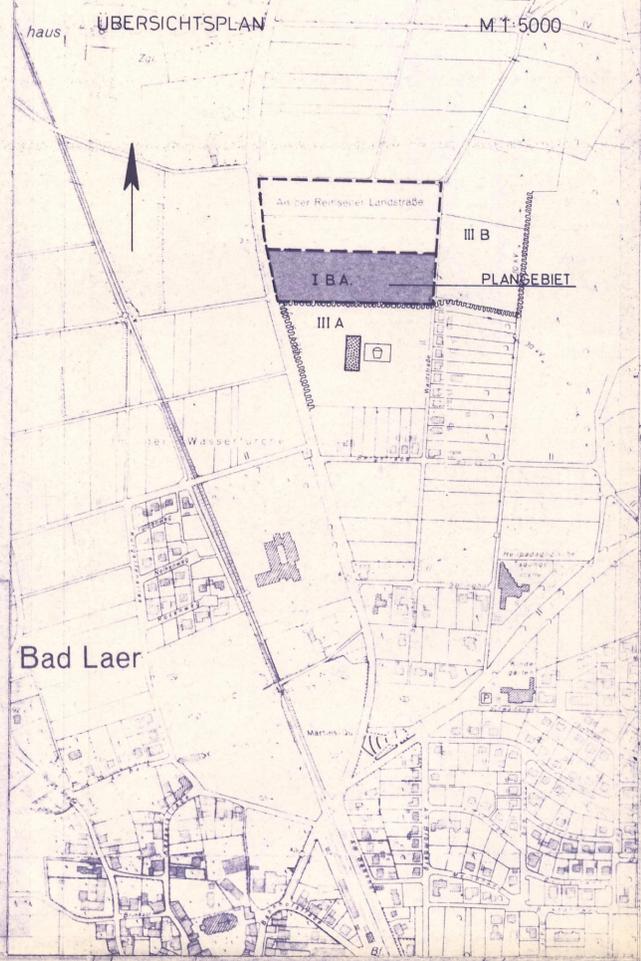
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Planunterlagen angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Gemarkung Bad Laer, Flur 5
Feldvergleich vom 07.06.1989, Az.: V 2043/89
Katasteramt Osnabrück, den 10.07.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
F=FUSSWEG R=RADWEG
P=PARKFLÄCHE
STRASSBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN
ELT- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
(EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG- UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.)

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
PARKANLAGE
GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BAUGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT.

HEILQUELLENSCHUTZGEBIET
GRABEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
MULLEIMER
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = FIRSTRICHTUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
STELLPLÄTZE
SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
SATTELDACH
WALMDACH
STEUERKABEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

UND DER §§ 56, 97 U. 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 118)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 310 AN DER REMSEDER STRASSE... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEM § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG
- a VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM + 1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DER NBAO § 2 HANDELT.
- b VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°
- c GARAGEN GEM § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND AUSSERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UNZULÄSSIG. IN DEN ÜBRIGEN TEILEN SIND SIE UNTER BEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN DER NBAO ERLAUBT. IM SÜDEN IST ZUM GRABEN EIN ABSTAND VON 1,00 m EINZUHALTEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23. Juni 1990 DARLEGT SIND.

DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES HEILQUELLENSCHUTZGEBIETES BAD LAER, DIE MIT VERORDNUNG VOM 02.08.1972 ERGANGENEN SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,80m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU BAUEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18. Mai 1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 310 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 20. Juni 1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1. Dez. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2. Jan. 1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. Jan. 1990 AN GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 31. Mai 1990 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 31. Mai 1990 AN GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 1. AUG. 1990 GEGEBEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31. Mai 1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 25. Juni 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 01. AUG. 1990

Landkreis Osnabrück
In Vertretung
Kreisdirektor

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 1. AUG. 1990 AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 1. AUG. 1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 12. Okt. 1990
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 15. Nov. 1991
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 04. SEP. 1997
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 310
„ AN DER REMSEDER STRASSE “
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK
MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
BEARBEITET 01.12.1989
GEÄNDERT